



Bekanntmachung zur Wahl der Vertreterversammlung der KZVB 2010

Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns
Körperschaft des öffentlichen Rechts
– Der Landeswahlleiter – München, im Mai 2010

Wahlbekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Organe der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB) endet am 31. Dezember 2010. Daher sind Neuwahlen entsprechend § 80 SGB V in Verbindung mit der Satzung und Wahlordnung (WO) der KZVB durchzuführen. Zu wählen sind die Vertreter und Ersatzvertreter (Nachrücker) zur Vertreterversammlung.

Der Vorstand der KZVB hat den Unterzeichner zum Landeswahlleiter berufen und ihn mit der Leitung und Durchführung der Wahl beauftragt. Als Stellvertreter des Landeswahlleiters wurde Herr Notar Dr. Heinrich Kreuzer aus München bestellt.

Zu der Neuwahl der Vertreterversammlung der KZVB gebe ich im Einvernehmen mit dem Landeswahlausschuss Folgendes bekannt:

1. Adressaten der Wahlbekanntmachung und Wahlkreis

Die Mitglieder der KZVB wählen aus ihrer Mitte die Vertreter zur Vertreterversammlung in unmittelbarer und geheimer Wahl nach Maßgabe der Wahlordnung (§ 9 Abs. 1 der Satzung). Die Wahl erstreckt sich auf den Freistaat Bayern (§ 9 Abs. 2 der Satzung).

2. Zu wählende Vertreter

Für die Vertreterversammlung der KZVB sind zu wählen:

- 24 Mitglieder (Vertreter) und
- 24 Ersatzvertreter (Nachrücker)

Der Wähler setzt auf dem Stimmzettel in den Kreis vor den Namen der Bewerber, die er wählen will, ein Kreuz; dabei steht ihm die Auswahl unter den Bewerbern aller Vorschläge frei. Er darf aber nicht mehr Bewerber ankreuzen, als Vertreter zu wählen sind.

3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (§ 3 der Satzung der KZVB).

Mitglieder sind Zahnärztinnen und Zahnärzte, die

- zugelassen sind
- im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung in den zugelassenen medizinischen Versorgungszentren angestellt tätig und mindestens halbtags beschäftigt sind
- bei Vertragszahnärzten angestellt und mindestens halbtags beschäftigt sind

- an der vertragszahnärztlichen Versorgung als ermächtigte Krankenhausärzte teilnehmen und ihre vertragszahnärztliche Tätigkeit in Bayern ausüben.

Weiterhin sind auch ermächtigte Kieferorthopäden (§ 31 Abs. 2 ZÄ-ZV iVm § 10a BMV-Z) wahlberechtigt (vgl. Beschluss Sozialgericht München v. 27.09.2004 – Az: S 43 KA 5119/04 ER).

Von der Wahlberechtigung ausgeschlossen ist, wer unter Pflegschaft oder unter Betreuung steht oder wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat (§ 6 Abs. 1 WO). Die Wahlberechtigung der Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht sind, oder Personen, die sich in Haft befinden, ruht (§ 6 Abs. 2 WO).

Wählbar sind Personen, die auch wahlberechtigt sind.

4. Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 5 WO)

Die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von mindestens 50 wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein müssen.

Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten bis spätestens

Donnerstag, 24. Juni 2010, 24.00 Uhr

bei der KZVB, Fallstraße 34, 81369 München, z. H. des Landeswahlausschusses, eingereicht werden. Nach diesem Termin eingehende Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Wahlvorschläge müssen Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Bewerber enthalten. Es wird nicht unterschieden zwischen Vertreter und Ersatzvertreter.

Die Wahlvorschläge können mehr Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind, jedoch nicht mehr als die dreifache Anzahl der zu wählenden Vertreter, also 72 Namen (§ 8 Abs. 5 WO). Zulässig sind sowohl Listen als auch Einzelwahlvorschläge. Die Bewerber in den Wahlvorschlägen werden in der vorgeschlagenen Reihenfolge in den Stimmzettel übernommen.

Bewerber, die auf mehreren Vorschlagslisten genannt werden, müssen erklären, welchem Wahlvorschlag sie zugeteilt werden wollen. Erklären sie sich bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht, werden sie von allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Mit jedem Wahlvorschlag ist von jedem Bewerber eine Erklärung vorzulegen, dass er zur Annahme der Wahl

bereit ist und dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

Für jeden Wahlvorschlag sind aus der Mitte der Unterzeichner ein Vertreter und ein Stellvertreter als Wahlvorschlagsvertreter zu bezeichnen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlages und der zweite Unterzeichner als Stellvertreter.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so hat er bis zum Ende der Einreichungsfrist zu erklären, welchen Wahlvorschlag er unterstützt. Unterlässt er die Erklärung, so wird seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Auf Antrag des Vertreters eines Wahlvorschlages wird der Wahlvorschlag mit einer besonderen Kennzeichnung versehen.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter und Ersatzvertreter zur Vertreterversammlung werden für die Dauer einer Woche, und zwar vom

Freitag, 2. Juli bis Donnerstag, 8. Juli 2010

zu den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme bei der KZVB, Fallstraße 34, 81369 München, ausgelegt.

5. Wählerliste (§ 3 WO)

Die Wählerliste kann in der Zeit vom

Donnerstag, 1. Juli bis Donnerstag, 8. Juli 2010

zu den üblichen Dienststunden bei der KZVB, Fallstraße 34, 81369 München, eingesehen werden. Wer die Wählerliste für unrichtig oder für unvollständig hält, kann die Berichtigung oder Ergänzung durch schriftlichen oder mündlichen Einspruch während der Auslegungsfrist bei der KZVB – Landeswahlausschuss – beantragen, ansonsten ist eine Berücksichtigung des Einspruches ausgeschlossen. Der Einspruch ist zu begründen und glaubhaft zu machen.

Änderungen in der Wählerliste kann nur der Landeswahlausschuss vornehmen.

6. Durchführung der Wahl

Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in die Wählerliste eingetragen ist. Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Nach endgültiger Feststellung der Wählerliste und nach Fertigstellung der Stimmzettel werden bis spätestens

Mittwoch, 14. Juli 2010

an die in die Wählerliste aufgenommenen Wahlberechtigten die Wahlunterlagen mit entsprechenden Erläuterungen übersandt.

Sollte ein Wahlberechtigter die vollzähligen Unterlagen zur Ausübung des Stimmrechts nicht erhalten, so kann er diese bis zum 4. Tage vor dem Ende der Wahlfrist beim Landeswahlleiter bei der KZVB anfordern.

Die Wahlfrist endet am

Donnerstag, 22. Juli 2010, 24.00 Uhr.

Die Wahlbriefe (äußerer Briefumschlag mit den enthaltenen Stimmunterlagen) müssen bis zu diesem Zeitpunkt beim Landeswahlausschuss, und zwar bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Anschrift (Anschrift des zuständigen Notars), eingegangen sein.

7. Feststellung der Wahlergebnisse

Der Landeswahlausschuss stellt unter Anwendung der Grundsätze der Verhältniswahl nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren die Sitzverteilung fest. Ebenso werden die gewählten Vertreter und die Ersatzvertreter und deren Reihenfolge festgestellt.

8. Landeswahlausschuss

Der Amtsraum des Landeswahlleiters und des Landeswahlausschusses befindet sich bei der Geschäftsführung der KZVB, Fallstraße 34, 81369 München.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Schmitz

Richter am Bayer. Verfassungsgerichtshof
und am Bayer. Obersten Landesgericht a. D.



Kassenänderung

Vereinigungen von Krankenkassen

– ab 1.4.2010 –

IKK Niedersachsen Landesdirek. Zahnarzt-Team in Wittingen (KA-Nr. 104210062000) mit der aufneh-

menden AOK Niedersachsen in Oldenburg

(KA-Nr. 104211481900).



Ungültigkeit von Zahnarzteausweisen

Der Zahnarzteausweis von Dr. Fritz Ehrlicher, geboren am 17.7.1936, Ausweis-Nr. 72073, wird für ungültig erklärt.